

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung vom (*Ausfertigungsdatum*) (Sportanlagegebührensatzung)

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Satzung über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Fürth.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportanlagen) zu außerschulischen Zwecken werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen für sportliche und außersportliche Zwecke außerhalb der schulischen Nutzung ist beim Sportamt zu beantragen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die Benutzungserlaubnis beantragt. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren werden mit Bescheiderstellung durch das Sportamt, fällig.

§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Nutzergruppe und Nutzungen 1

- Schulsportveranstaltungen
- Städtische Turniere

1.1 alle städtischen Sportanlagen 0,00 €

(2) Nutzergruppe und Nutzungen 2

- Fürther Vereine, die dem Forum des Fürther Sports angehören
- Städtische Betriebssportgruppen
- Lehrersportgruppen
- Sportverbände
- Schiedsrichtervereinigungen
- Kirchliche und soziale Einrichtungen und Gruppen die gemeinnützig sind und dem Gemeinwohl dienen
- Kindertageseinrichtungen
- Veranstaltungen die einem karitativen Zweck dienen
- Vereine, die alle Voraussetzungen für die Aufnahme in das Forum des Fürther Sports erfüllen, ihren Aufnahmeantrag bereits gestellt haben noch vor der Aufnahme, wenn der Sportausschuss das beschließt.
- Vergleichbare Vereinigungen

2.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

2.11 Sporthallen

2.111	Einfachsporthallen:	je 60 Minuten	1,25 €
		je angefangene 30 Min.	0,70 €
2.112	Mehrfachsporthallen:	je Hallenteil und je 60 Min.	1,25 €
		je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min.	0,70 €

2.12 Sportplätze, Leichtathletikanlagen

	je 60 Min.	3,00 €
	je angefangene 30 Min.	1,50 €

2.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

2.21 Sporthallen

2.211	Einfachsporthallen:	je 60 Minuten	2,50 €
		je angefangene 30 Min.	1,25 €
2.212	Mehrfachsporthallen:	je Hallenteil und je 60 Min.	2,50 €
		je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min.	1,25 €

2.22 Sportplätze, Leichtathletikanlagen

	je 60 Min.	6,00 €
	je angefangene 30 Min.	3,00 €

(3) Nutzergruppe und Nutzungen 3

- Fürther Gewerkschaften
- Gruppen die zu mehr als 50% aus Fürther Bürgern bestehen
- staatliche Behörden
- Fachverbände
- Vergleichbare Vereinigungen

3.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

3.11. Sporthallen

3.111 Einfachsporthallen:	je 60 Minuten	6,25 €
	je angefangene 30 Min.	3,25 €
3.112 Mehrfachsporthallen:	je Hallenteil und je 60 Min.	6,25 €
	je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min.	3,25 €

3.12 Sportplätze, Leichtathletikanlagen

je 60 Min.	15,00 €
je angefangene 30 Min.	7,50 €

3.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

3.21. Sporthallen

3.211 Einfachsporthallen:	je 60 Minuten	12,50 €
	je angefangene 30 Min.	6,25 €
3.212 Mehrfachsporthallen:	je Hallenteil und je 60 Min.	12,50 €
	je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min.	6,25 €

3.22 Sportplätze, Leichtathletikanlagen

je 60 Min.	30,00 €
je angefangene 30 Min.	15,00 €

(4) Nutzergruppe und Nutzungen 4

- VHS Fürth

4.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

4.11 Sporthallen

4.111	Einfachsporthallen:	je 60 Minuten	9,50 €
		je angefangene 30 Min.	4,75 €
4.112	Mehrfachsporthallen:	je Hallenteil und je 60 Min.	9,50 €
		je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min.	4,75 €

4.12. Sportplätze, Leichtathletikanlagen

	je 60 Min.	22,50 €
	je angefangene 30 Min.	11,25 €

4.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

4.21 Sporthallen

4.211	Einfachsporthallen:	je 60 Minuten	19,00 €
		je angefangene 30 Min.	9,50 €
4.212	Mehrfachsporthallen:	je Hallenteil und je 60 Min.	19,00 €
		je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min.	9,50 €

4.22. Sportplätze, Leichtathletikanlagen

	je 60 Min.	45,00 €
	je angefangene 30 Min.	22,50 €

(5) Nutzergruppe und Nutzungen 5

- Alle Übrigen

5.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

5.11 Sporthallen

5.111	Einfachsporthallen:	je 60 Minuten	12,50 €
		je angefangene 30 Min.	6,25 €
5.112	Mehrfachsporthallen:	je Hallenteil und je 60 Min.	12,50 €
		je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min.	6,25 €

5.12. Sportplätze, Leichtathletikanlagen

	je 60 Min.	30,00 €
	je angefangene 30 Min.	15,00 €

5.2 Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres

5.21 Sporthallen

5.211	Einfachsporthallen:	je 60 Minuten	25,00 €
		je angefangene 30 Min.	12,50 €
5.212	Mehrfachsporthallen:	je Hallenteil und je 60 Min.	25,00 €
		je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min.	12,50 €

5.22. Sportplätze, Leichtathletikanlagen

	je 60 Min.	60,00 €
	je angefangene 30 Min.	30,00 €

(6) Übernachtungspauschale für die Nutzergruppen (2) bis (5)

6.1	Einfachsporthallen:	100,00 €
6.2	Mehrfachsporthallen: je Hallenteil	100,00 €

(7) Zuschläge für die Nutzergruppen zwei bis fünf

7.1 Der Wochenend- und Feiertagszuschlag beträgt 50%, ausgenommen davon ist die Übernachtungspauschale.

(8) Sonstiges

8.1 Auf die Nutzungsgebühren wird noch die jeweils gültige Umsatzsteuer erhoben.

8.2 Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten.

8.3 Eine Gebühr von 50 € wird erhoben, wenn eine reservierte Sportanlage nicht genutzt wird und der Nutzer es ohne triftigen Grund versäumt hat, möglichst eine Woche vorher Sportamt und Hausmeister davon zu informieren.

8.4 Eine Gebühr von 50 € wird erhoben, wenn eine Sportanlage so verschmutzt hinterlassen wird, dass erhöhter Reinigungsaufwand anfällt.

8.5 Ermäßigungen

Für Auf- und Abbau bei sportlichen und bei nicht sportlichen Veranstaltungen werden je drei Stunden nicht berechnet.

§ 4 Ausnahmeregelung

Das Referat für Schule, Bildung und Sport ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zu genehmigen. Die dadurch verursachten Einnahmeausfälle dürfen in der Summe 5% der jährlichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sportanlagegebührensatzung vom 22.10.2002 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am ???.?. 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, (*Ausfertigungsdatum*) 2010
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister